



31 Nr. 1 Rückstellungen und Wertberichtigungen

1. Allgemeines

1.1 Handelsrechtliche Rückstellungen und Wertberichtigungen

Unter **Rückstellungen** sind die im betreffenden Geschäftsjahr entstandenen Verbindlichkeiten oder Verlustrisiken zu verstehen, deren Höhe oder Rechtsbestand noch nicht definitiv bekannt ist. Sie sind zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildete Passiven und somit Bestandteil des Fremdkapitals. Rückstellungen können im Gegensatz zu den Abschreibungen wieder rückgängig gemacht werden und haben somit nur provisorischen Charakter.

Die handelsrechtlichen Bestimmungen betreffen einerseits die notwendigen Rückstellungen, andererseits die Rückstellungen zur Bildung von Willkürreserven (vgl. Art. 960a Abs. 4 OR). Willkürreserven für das Gedeihen des Unternehmens oder die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende sind handelsrechtlich zulässig.

Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Aktiven für bereits eingetretene Entwertungen oder zu erwartende Vermögenseinbussen zwecks Einhaltung der Bewertungsvorschriften. Sie kommen nach Handelsrecht nahezu für alle Aktiven vor. In der Rechnungslegungspraxis werden Wertberichtigungen (im Gegensatz zum Steuerrecht) nicht auf Aktiven des Umlaufvermögens beschränkt. Der Begriff wird auch für die kumulierten Abschreibungen verwendet. Sie werden entweder direkt auf dem betreffenden Aktivum vorgenommen oder in einer Passivenposition ausgewiesen.

1.2 Steuerrechtliche Rückstellungen

Der steuerrechtliche Rahmen für Rückstellungen ist enger gefasst. Gemäss Artikel 63 DBG und § 31 Abs. 1 StG sind Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung zulässig für:

- im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind (Wertberichtigungen im engeren Sinn);
- andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

Allgemein ergibt sich steuerrechtlich jedoch aus dem **Massgeblichkeitsprinzip** die Regel, dass handelsrechtlich notwendige Rückstellungen auch steuerrechtlich anzuerkennen sind. Solche Rückstellungen sind zum Beispiel Ferien- und Überzeitguthaben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bar auszuzahlen sind.

Steuerlich nicht zulässig sind demgegenüber:

- Rückstellungen zum Zweck künftiger aktivierungspflichtiger Anschaffungen oder Rückstellung für Wiederbeschaffungszwecke (im Gegensatz zum Handelsrecht: Art. 960a Abs. 4 OR);
- Rückstellungen zur Berücksichtigung von Aufwand und Risiken, die erst in künftigen Rechnungsperioden verursacht werden;
- Rückstellungen zur Berücksichtigung bestehender Verlustrisiken, die nicht unmittelbar drohen oder nicht unmittelbar bevorstehen oder deren Verwirklichung wenig wahrscheinlich ist.

1.3 Formelle Voraussetzungen (Verbuchung)

Rückstellungen werden nur bei ordnungsgemässer **Verbuchung** anerkannt. Bei Kapitalgesellschaften und Selbständigerwerbenden mit kaufmännischer Buchführung ist ein buch- und belegmässiger Ausweis erforderlich. Bei Selbständigerwerbenden ohne kaufmännische Buchhaltung sind Rückstellungen in einer separaten Aufstellung nachzuführen. Die geschäftsmässige Begründetheit und Periodizität sowie der erforderliche Betrag haben sich aus dem Buchungsbeleg (Berechnungsgrundlage; rechtlicher- oder tatsächlicher Grund usw.) zu ergeben.

1.4 Bilanzstichtag

Grundsätzlich sind bei der Bilanzierung die Wertansätze anzuwenden, welche am Abschlussstichtag gelten, denn die Bilanz ist eine Stichtagsrechnung (Stichtagsprinzip, vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung



[HWP] 4.1 und 9.1). Allerdings sind gewisse Einschränkungen zu machen: Nach dem Imparitätsprinzip dürfen Gewinne erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert worden sind; Verluste dagegen sind zu buchen, wenn sie verursacht und erkannt werden. Daher sind auch Verluste, die erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor Errichtung der Bilanz bekanntgeworden sind, zu berücksichtigen, sofern sie vor dem Bilanzstichtag verursacht wurden. Solche handelsrechtlich notwendige Rückstellungen werden auch steuerlich anerkannt (HWP 9.1). Es darf bei der steuerlichen Würdigung von nach dem Bilanzstichtag bilanzierten Ereignissen auch berücksichtigt werden, dass die Abschlussbuchungen resp. die Bilanzanstellung innert angemessener Frist - in der Regel im ersten Halbjahr - nach Bilanzstichtag zu erfolgen hat.

Das Recht der kaufmännischen Buchführung setzt keine Termine, verlangt aber, dass die Jahresrechnung innerhalb einer dem ordnungsgemässen Geschäftsgang entsprechenden Frist abzuschliessen ist. Je früher die Jahresrechnung vorliegt, desto besser erfüllt sie im Allgemeinen ihren Zweck (HWP 5.4).

Aktiengesellschaften haben innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die ordentliche Generalversammlung durchzuführen (Art. 699 Abs. 2 OR), an der die Jahresrechnung genehmigt und über die Verwendung des Gewinnes beschlossen wird. Somit sind der Jahresabschluss und gegebenenfalls die Konzernrechnung innerhalb dieses Zeitraums zu erstellen, wobei die Zeit für die Prüfung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung und die 20tägige Frist für die Einladung der Generalversammlung (Art. 700 Abs. 1 OR) mit zu berücksichtigen sind (HWP 6.5).

Beispiele: Klageerhebung gegen das Unternehmen nach Bilanzstichtag und vor Errichtung der Bilanz, mit der am Bilanzstichtag nicht gerechnet werden musste oder Konkurs eines Schuldners, dessen Bonität am Bilanzstichtag noch nicht als beeinträchtigt erkannt werden konnte.

Soweit in einer Bilanz für eine Gesamtheit von zu erwartenden Vermögenseinbussen ausreichend vorgesorgt ist, z.B. durch eine pauschale Rückstellung für voraussichtliche Garantieleistungen oder durch ein grosszügig bemessenes Delkredere, muss einem nachträglich bekanntwerdenden Einzelfall nicht mehr Rechnung getragen werden (HWP a.a.O., 9.1).

1.5 Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen

Tritt die Verpflichtung oder die drohenden Verlustrisiken, für die **Rückstellungen** gebildet wurden, nicht ein, wird die Rückstellung erfolgswirksam aufgelöst. Handelsrechtlich ist die Auflösung nicht zwingend. Erfolgt sie nicht, werden stille Reserven gebildet (vgl. Art. 960a Abs. 4 OR).

Im **Bilanzsteuerrecht** werden demgegenüber nicht mehr benötigte resp. nicht mehr geschäftsmässige **Rückstellungen** dem Geschäftsertrag hinzugerechnet (Art. 63 Abs. 2 DBG; § 31 Abs. 2 StG). Dies führt in der Steuerbilanz zu einer versteuerten (handelsrechtlich immer noch stillen) Reserve.

Bei **Wertberichtigungen** besteht grundsätzlich auch steuerrechtlich keine Pflicht, Werterholungen zu bilanzieren. Eine Sonderregel besteht für Beteiligungen: hier besteht das steuerrechtliche Gebot zur Auflösung resp. Rückgängigmachung von Wertberichtigungen und Abschreibungen, die nicht mehr (durch das Höchstbewertungsgebot) begründet sind (Art. 62 Abs. 4 DBG; § 55 Abs. 3 StG).

1.6 Währungsdifferenzen

Umrechnungsdifferenzen, die entstehen, wenn eine Gesellschaft ihre Bücher am Ende eines Geschäftsjahres von der funktionalen Währung (Währung, in der die Bücher geführt werden) in die Darstellungswährung (Währung, in der die Bücher am Ende des Geschäftsjahres präsentiert werden) umrechnet, sind (seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009¹) im Eigenkapital zu erfassen.

Gemäss Artikel 958d Abs. 3 OR (gültig seit 1. Januar 2013), welcher den früheren Artikel 960 Abs. 1 OR ablöste, hat die Rechnungslegung in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu erfolgen. «Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern».

Die Umrechnung aufgrund von Kursdifferenzen ist von der blossen Umrechnung in die Berichtswährung zu unterscheiden:

¹ amtlich publiziert am 26. Mai 2010 in BGE 136 II 88



- Währungsdifferenzen, welche bei der Umrechnung von Fremdwährungen in die funktionale Währung entstehen, sind **erfolgswirksam** zu behandeln. Erträge und Aufwände sind zum **Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles** (oder zu einem Durchschnittskurs) umzurechnen.
- Währungsdifferenzen, welche bei der Umrechnung von der funktionalen Währung in Darstellungswährung entstehen, sind **erfolgsneutral** als separater Bestandteil des Eigenkapitals auszuweisen. Das Eigenkapital ist zum Stichtagskurs des jeweiligen **Bilanzstichtags** umzurechnen (sog. Historische Kurse).²

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids ergeben sich für die Veranlagungspraxis folgende Grundsätze³:

- Sofern die Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung nach der current oder closing rate-Methode⁴ (Stichtagsmethode) erfolgt, ist für die Veranlagung die in Schweizer Franken erstellte und von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung massgeblich, wobei die Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung steuerunwirksam sind. Erfolgte die Umrechnung dagegen mit einer anderen Methode, ist der Jahresabschluss in der funktionalen Währung massgeblich, und für die Veranlagung erfolgt die Umrechnung nach der closing rate-Methode.
- Allfällig handelsrechtlich erfolgswirksam verbuchte Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung sind im Sinne einer steuerlichen Korrekturvorschrift zu neutralisieren, d.h. steuerlich unbeachtlich.
- Sofern die Buchhaltung in einer Fremdwährung (funktionale Währung) geführt wird, ist der Steuererklärung aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz (Abschluss gemäss Obligationenrecht) zusätzlich zur Jahresrechnung in Schweizer Franken auch die Jahresrechnung in der funktionalen Währung beizulegen.
- Eine allfällige in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung für Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung (zurückgestellte Währungsgewinne aufgrund des Imparitätsprinzips) kann ohne Gewinnsteuerfolgen den offenen Reserven (d.h. dem Eigenkapital) gutgeschrieben werden.⁵
- Werden Differenzen aus der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung weiterhin über eine Rückstellung verbucht, wird der Saldo dieser Rückstellung dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.
- Vorjahresverluste sind nur insoweit mit späteren Gewinnen verrechenbar, als sie nicht auf Umrechnungsdifferenzen von der funktionalen in die Darstellungswährung zurückzuführen sind. Die Berechnung der Vorjahresverluste erfolgt aufgrund der Abschlüsse in der funktionalen Währung.
- Der Beteiligungsabzug wird aufgrund der massgeblichen Werten in der funktionalen Währung berechnet.⁶
- Auch bei der Liquidation der Gesellschaft ergeben sich aufgrund der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung keine steuerwirksamen Umrechnungsdifferenzen.

Diese Grundsätze sind auch auf Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, welche in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, anzuwenden.

² Man spricht von Translation («foreign currency translation») im Unterschied zum Bewertungsvorgang («accounting for foreign currency transactions») bei Umrechnung von einer Transaktionswährung in die funktionale Währung.

³ Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 15. Februar 2011 zum Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 (2C_897/2008) zur steuerlichen Behandlung der Differenzen aus der Umrechnung von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung; am 26. November 2014 wurde diese Analyse aktualisiert. In Bezug auf die Thematik Fremdwährung wurde beschlossen, dass Artikel 958d Abs. 3 OR die gesetzliche Grundlage für die Anwendung des Bundesgerichtsentscheides (BGE 136 II 88 ff.) zur steuerunwirksamen Behandlung der Differenzen aus der Umrechnung von der funktionalen Währung in die Darstellungswährung darstelle. Weiter wird festgehalten, dass sich an der bisherigen steuerlichen Praxis nichts ändern würde.

⁴ Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfer, Band 1, Treuhandkammer 2009, S. 145.

⁵ Diese handelsrechtlich als Fremdkapital ausgewiesene Rückstellung gilt von vornherein als steuerliches Eigenkapital, folglich hat die handelsrechtliche Umbuchung dieser Rückstellung ins Eigenkapital keine steuerlichen Konsequenzen.

⁶ Der prozentuale Beteiligungsabzug ergibt sich aus dem Verhältnis des Nettobeteiligungsertrags zum gesamten Reingewinn. Diese Berechnung des Verhältnisses wird in der funktionalen (Original-)Währung gemacht, um weitere Währungsdifferenzen zu vermindern.